

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

An die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Herr Leindecker**
Durchwahl: 0391 5924-310

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Le-he

Datum
11.07.2019

Entwurf einer Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem DigitalPakt Schule (DigiPakt-Richtlinie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule stellt der Bund für einen Zeitraum von fünf Jahren insgesamt 5 Mrd. Euro zur Verfügung, von denen auf Sachsen-Anhalt rund 137,6 Mio. Euro entfallen.

Zur Umsetzung des DigitalPakt Schule hat uns das Ministerium für Bildung (MB) mit Schreiben vom 5. Juli 2019, bei uns eingegangen am 10. Juli 2019, den Entwurf einer Richtlinie des Landes über die Gewährung von Zuwendungen aus dem DigitalPakt Schule (DigiPakt-Richtlinie; **Anlage**) mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übersandt.

Die Fördergegenstände (Ziffer 2 des RL-Entwurfs) sind durch die Bund-Länder-Vereinbarung vorgegeben. Als Zuwendungsempfänger (Ziffer 3 des RL-Entwurfs) sind die Träger von kommunalen Schulen sowie die Träger von anerkannten Ersatzschulen vorgesehen. Schulen in Landsträgerschaft sollen Mittel in einem gesonderten Zuweisungsverfahren erhalten.

Die Verteilung der Fördermittel aus dem DigitalPakt auf die einzelnen öffentlichen und freien Schulträger im Land Sachsen-Anhalt ist in einer Anlage zum Entwurf der Richtlinie dargestellt. Verteilt werden rund 511 Euro je Schüler, und damit 110,7 Mio. Euro auf die öffentlichen Schulträger und rund 13,1 Mio. Euro auf freien Schulträger. Der Betrag für die öffentlichen Schulträger beinhaltet einen Teilbetrag von 1,15 Mio. Euro für die Schulen in Landsträgerschaft.

Die Zuwendungsvoraussetzungen werden in Ziffer 4 des Richtlinienentwurfs dargestellt. Die Förderfähigkeit der Vorhaben soll sich insbesondere nach den bekannten Leitlinien zur IT-Ausstattung von Schulen des Landes Sachsen-Anhalt (Ziff. 4.5 des RL-Entwurfs) richten. Voraussetzung ist insbesondere, dass ein konkretes nachvollziehbares technisch-pädagogisches Einsatzkonzept der jeweiligen Schule vorliegt, das auf der Basis des Medienbildungskonzepts bzw. des Schulprogramms der in den Antrag einbezogenen Schule und der Leitlinien zur IT-Ausstattung von Schulen erstellt wurde.

Zuständig für die Anerkennung der Förderwürdigkeit des Konzeptes ist die Koordinierungsstelle für nachhaltige digitale Infrastrukturen für Unterricht und Schulen im Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung. Art, Höhe und Umfang der Zuwendungen sind in Ziffer 5 des Richtlinienentwurfs geregelt.

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung in Höhe von bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt; die Schulträger müssen einen Eigenanteil von mindestens 10 % selbst aufbringen.

Das Förderverfahren selbst ist in Ziffer 6 der Richtlinie beschrieben. Antragannahmende Stelle sowie Bewilligungsstelle ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 306. Anträge müssen bis spätestens zum 30. Juni 2021 gestellt werden.

Hinweise, Anregungen und Bedenken bitten wir möglichst bis zum **01.08.2019** der Landesgeschäftsstelle, Frau Becker, mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Anlage